



PLANZEICHNUNG TEIL „A“:

Maßstab 1:1000.

Festsetzungen:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.

BAUBEREICH I:

Umfassend die Baugrundstücke: 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20.

Verbindliche Dachform, Dachneigung und Firstrichtung:
SD = Satteldach.
~ 48° Dachneigung.

BAUBEREICH II:

Umfassend die Baugrundstücke: 129, 130, 131, 132, 133, 134 und 135.

Verbindliche Dachform, Dachneigung und Firstrichtung:
SD = Satteldach.
38° Dachneigung.

Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20.

Es gilt die Bauutzungsverordnung - BauNvo - in der Fassung vom 15.9.1977, (BGBl. I. S. 1763).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannetzes Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I. Nr. 4. S. 21, vom 16. Februar 1965).

SATZUNG DER
STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
FÜR DAS GEBIET
„LINDREHM - NORD“
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Baubereich I an STRASSE „B“ - Baubereich II an STRASSE „D“

Aufgrund der §§ 13, 2(6) und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) sowie aufgrund des § 111 (1) der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 260) (V.m. § 1 des Gesetzes über bauplanerische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249)) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 19.05.1982, mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20, 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Diese 1. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 BBauG in Verbindung mit § 2(6) und 10 BBauG in der Stadtvertretung vom 19.05.1982 beschlossen.
Den 28. Mai 1982



Humm
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser 1. vereinfachten Änderung gemäß § 13(2) BBauG wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 09. Mai 1982 mit Az. IV 2 164.2/1 Sch. mit Zulagen und Hinweisen erteilt.
Den 28. Mai 1982



Humm
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 19.05.1982 erfüllt; die Hinweise wurden beachtet. Die Aufgabenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.05.1982 mit Az. IV 2 164.2/1 Sch. bestätigt.
Den 19.05.1982



Humm
Bürgermeister

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Den 28. Mai 1982



Humm
Bürgermeister

Die Genehmigung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 04.05.1982 (vom 04.05.1982 bis zum 04.05.1982) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a (4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Entschärfen von Entschärfungsersuchen (§ 5 des BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 05.05.1982 rechtskräftig geworden.



Humm
Bürgermeister

2. Flusterfertigung